

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Abt III/1 – Waldpolitik, Waldökonomie und
Waldinformation
Marxergasse 2
1030 Wien
Per E-Mail an: abt-31@bmluk.gv.at

Kontakt DW Unser Zeichen Ihr Zeichen Datum
Dr. Dieter Kreikenbaum/MH 224 15/2025 24.11.2025

Stellungnahme zur Verordnung mit der die Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur geplanten Novelle der NFBioV Stellung nehmen zu können.

Die strategische Relevanz der Biomasse-Nutzung für Österreichs Gesellschaft ergibt sich aus den europäischen und nationalen Klimazielen. Gemäß dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan 2024 (NEKP 2024) muss Österreich den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mindestens 57 % signifikant erhöhen. Da Wasserkraft in Österreich nur begrenzt ausbaubar ist und die Volatilität von Wind- und Solarenergie Herausforderungen für die Netzstabilität mit sich bringt, wird dabei Biomasse als flexibler und speicherbarer Energieträger eine wesentliche Rolle in der Energiestrategie spielen.

Die IG-Holzkraft hat das Energieinstitut der JKU Linz im Jahr 2024 beauftragt, die Anforderungen an die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) im österreichischen Recht im Hinblick auf die energetische Nutzung von Biomasse zu analysieren.

Aus der zwischenzeitlich auf der Homepage der IG-Holzkraft veröffentlichten und dem BMLUK und dem BMWET zur Verfügung gestellten Studie „Nutzung von erneuerbarer Energie aus Biomasse aufgrund der Erneuerbare Energien-Richtlinie (RED III)“ (link [Studien - IG Holzkraft](#)) lässt sich ableiten, dass

- die Energiesicherheit in Österreich derzeit insbesondere durch die Nutzung von fester Biomasse zur Erzeugung und Bereitstellung von Raumwärme (Anteil ca. 34 %) gewährleistet wird und
- für den Fall, dass aufgrund der Anwendung des Kaskadenprinzips gemäß Art 3 Abs. 3 der RED III nicht mehr ausreichend feste Biomasse zur Verfügung steht, die bestehenden Heizsysteme (Heizwerke und Heizkraftwerke sowie Etagen- und Einzelheizungen) auf andere Energieträger umgestellt werden würden, wobei bei einer Umstellung nicht ausgeschlossen werden könnte, dass noch bestehende fossile Heizsysteme wieder in Betrieb genommen würden und damit der österreichische Erdgasverbrauch erneut steigt, wodurch bei gleich bleibender Erdgasspeicherkapazität die Versorgungssicherheit sinkt und eine Verdichtung bestehender Biomasse-Nah- und Fernwärmenetze nicht mehr möglich ist.

Dies würde wiederum zu (gegebenenfalls sogar massiv) steigenden Wärmepreisen und damit zu steigender Inflation führen.

Das Energieinstitut der JKU kommt zum Ergebnis, dass eine nationale Ausnahme von fester Holzbiomasse (insbesondere von Waldhackgut, Scheit- und Brennholz, Baum- und Strauchschnitt, ...) von der kaskadischen Nutzung wesentlich zur Vermeidung der Gefährdung (und damit zur Gewährleistung) der Energieversorgung der österreichischen Bevölkerung und Unternehmen und zur Erreichung der durch die RED III vorgegebenen und im NEKP 2024 konkretisierten Erneuerbaren-Ausbauziele beiträgt.

Der neue § 2b (1) Z. 1 der geplanten Novelle der NFBioV normiert, dass das Kaskadenprinzip nicht gelten soll, „wenn die Energieversorgungssicherheit Österreichs gewahrt werden muss“.

Die Formulierung „wenn“ wird unserer Ansicht nach so zu lesen sein, dass die Energieversorgungssicherheit derzeit gewahrt ist. In diesem Falle würde mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung der VO das Kaskadennutzungsprinzip auf jene forstliche Biomasse anzuwenden sein, die nicht nachweislich unter die § 2b (1) Ziffern 2 bis 6 angeführten Ausnahmen fallen. D.h., mit dem Inkrafttreten der VO würde der überwiegende Teil des Waldhackgutes und (Brenn)Holzes, der derzeit für die Bereitstellung von Raumwärme oder die Erzeugung von Holzpellets eingesetzt wird, unter das Kaskadennutzungsprinzip fallen und dürfte daher nicht mehr verbrannt werden.

Diese Verordnung würde daher unmittelbar Auslöser für die Störung/Beendigung der Energieversorgungssicherheit sein, wodurch der zuständige Minister „unverzüglich“ eine Novelle der Verordnung veranlassen und veröffentlichen müsste.

Wir schlagen daher zur Vermeidung dieser Situation vor, den neuen § 2b Absatz 1 wie folgt in einen Absatz 1a und einen Absatz 1b umzuformulieren:

§ 2b (1a) Das Kaskadennutzungsprinzip gemäß § 2a Abs. 1 gilt nicht, da die Energieversorgungssicherheit Österreichs gewahrt werden muss

(1b) Das Kaskadennutzungsprinzip gemäß § 2a Abs. 1 gilt weiters nicht,

1. bei Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse für den Eigenbedarf des Erzeugers oder
2. bei notwendigen Waldflegemaßnahmen oder
3. bei Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung gemäß § 41 Abs. 4 und 5 ForstG oder
4. bei Fällungen nach § 86 Abs. 1 lit. b ForstG oder
5. bei Ernte von Holzsorten, die für lokale Verarbeitungsanlagen nicht geeignet sind.

Alternativ schlagen wir zur Vermeidung dieser Situation vor, lediglich den § 2b (1) Z. 1 wie folgt zu formulieren: „da die Energieversorgungssicherheit Österreichs gewahrt werden muss“.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



Dieter Kreikenbaum
Leitung Bereich Erzeugung

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.